

## **Förderung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes älterer bzw. behinderter Menschen durch die Gewährung von aus Kreismitteln bereit gestellter Investitionszuschüsse:**

### **Sachstandsbericht :**

Nachdem der Kreistag in seiner Sitzung vom 06.10.2014 die Einführung des Förderangebots zugunsten des genannten Personenkreises beschlossen hat, wurden noch bis Ende des Jahres 2014 für 10 Einzelvorhaben Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt 22.860,00 € zugesagt. Im Jahr 2015 wurden Zuschüsse mit einem Gesamtbetrag von 35.000,00 € zugesagt, die zwischenzeitlich vollständig durch die Vorlage entsprechender Rechnungsbelege abgerufen wurden. Aufgrund der starken Nachfrage nach den Fördermitteln wurde der Haushaltsansatz für das Jahr 2016 auf 50.000 € aufgestockt. Auch diese Mittel waren bis Ende Juli 2016 vollständig mit erteilten Förderzusagen belegt. Seit Einführung des Programmangebots zum 06.10.2014 wurden somit 107.860,00 € an Fördergeldern vergeben. Hiervon konnten in 52 Privathaushalten notwendige Umbau- bzw. Modernisierungsmaßnahmen, die ein alten- bzw. behindertengerechtes Wohnen ermöglichen, umgesetzt werden.

Bei den geförderten Maßnahmen handelte es sich insbesondere um eine alten- bzw. behindertengerechte Umgestaltung der sanitären Einrichtung (z. B. Einbau einer bodengleichen Dusche), den Einbau eines Treppenlifts, die notwendige Verbesserung des Wohnungszuschnitts, bzw. um eine rollstuhlgerechte Gestaltung der Zugangsmöglichkeiten zum Wohngebäude (z. B. durch den Anbau einer Rampe, eines Aufzuges).

Im Rahmen der Entgegennahme der vorgelegten Zuschussanträge erfolgte eine eingehende Beratung der Antragsteller hinsichtlich der Finanzierbarkeit der notwendigen Maßnahmen (Fördermöglichkeiten der Pflegekasse, der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz bzw. der Kreditanstalt für Wiederaufbau).

Es ist zu beobachten, dass das vom Landkreis aufgelegte Angebot von den betroffenen Personen sehr begrüßt und stark nachgefragt wird. Die erlassenen Förderrichtlinien sehen neben der Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen auch einen Höchstbetrag der förderfähigen Kosten vor, so dass gewährleistet wird, dass die Fördergelder zielgerichtet den Personen zugute kommen, die auf die Hilfe angewiesen sind.